

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 2. April 2020, Zl. WO5-ALL-650/2020 (012/2020), mit der im Bezirk Wolfsberg Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
 betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsge-
 setz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbil-
 dungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der
 Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbil-
 dungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen
 bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschrän-
 ken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die ke-
 ine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreu-
 ung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personen-
 gruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches
 Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte
 in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrs-
 betrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreu-
 ungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien
 nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsein-
 richtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberech-
 tigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und
 die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur
 häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel
 im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in An-
 spruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epide-
 miegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des
 Bezirkes Wolfsberg sowie in der Kärntner Landeszeitung
 verlautbart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel
 sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfs-
 berg.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den
 Gemeinden des Bezirkes (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes
 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf
 des 13. April 2020 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung
 der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 16. März 2020,
 Zl. WO5-ALL-650/2020 (002/2020) außer Kraft.

Wolfsberg, am 2. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
 Mag. Georg F e j a n

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 3. April
 2020, Zl. WO4-ALL-8122/2020 (013/2020), mit der Maß-
 nahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschen-
 mengen gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr.
 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I
 Nr. 16/2020, über Erlass des Bundesministeriums für Sozia-
 les, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1.
 April 2020, Zahl: 2020-0.201.688, wegen des Auftretens
 und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen
 Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) wie
 folgt verordnet werden:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen im Bezirk Wolfsberg sind
 untersagt, welche ein Zusammenströmen größerer Men-
 schenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Per-
 sonen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf
 Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem ge-
 schlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit
 einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Perso-
 nen stattfinden.

(3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zu-
 sammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020
 genannten Betrieben.

§ 3

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht, sofern die
 Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwal-
 tungsübertretung nach § 40 Epidemiegesetz 1950, die mit
 einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00, im Nichteinbringungsfall
 mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, geahndet wird.

§ 4

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epide-
 miegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des
 Bezirkes Wolfsberg sowie in der Kärntner Landeszeitung
 verlautbart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel
 sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfs-
 berg.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundma-
 chung in den Gemeinden des Bezirkes (§ 6 Abs. 2 des Epi-
 demiegesetzes 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in
 Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 11. März 2020, Zl. WO4-ALL-8122/2020 (001/2020) außer Kraft.

Wolfsberg, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Georg F e j a n

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 3. April 2020, GZ: SV1-ERL-7/2020 (003/2020), betreffend die Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) wie folgt verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet, wobei aber möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden sollen. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit deren Kundmachung, frühestens jedoch mit Ablauf des 3. April 2020, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 3. April 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 2. April 2020, GZ: SV1-ERL-5/2020 (004/2020), mit welcher Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt werden.

Auf Grund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis und mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens zehn Personen stattfinden.

(3) Hochzeiten dürfen nur mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens fünf Personen stattfinden.

§ 2

Ausnahmen

Von den Verboten gemäß § 1 sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, von Organen von Gebietskörperschaften, von Organen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, zur Kinderbetreuung, nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, zu beruflichen Tätigkeiten, in Massenbeförderungsmitteln und in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Verwaltungsstrafen

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in den Gemeinden (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), frühestens jedoch am 3. April 2020, 12.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 3. April 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 2. April 2020, Zl. FE5-GES-265/2020 (005/2020), mit der im Bezirk Feldkirchen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
betreuungs-einrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungs-gesetz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbil-dungs- und -betreuungs-einrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbil-dungs- und -betreuungs-einrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschrän-ken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die kei-ne Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreu-ung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personen-gruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrs-betrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreu-ungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtig-ten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häusli-chen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in An-spruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epide-miegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks Feldkirchen sowie in der Kärntner Landeszeitung (der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitung) verlaut-bart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel sowie Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen und al-ler Gemeinden des Bezirks Feldkirchen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verord-nung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 16. März 2020, Zl. FE5-GES-265/2020 (002/2020), außer Kraft.

Feldkirchen, am 2. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Dietmar S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 3. April 2020, Zl. FE5-GES-261/2020 (146/2020), mit der Maß-nahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschen-mengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, wird verfügt:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zu-sammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnehmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen.

(3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zu-sammenkünfte

1. allgemeiner Vetreungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenbeförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 ge-nannten Betrieben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verord-nung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 11. März 2020, Zl. FE5-GES-261/2020 (043/2020), mit der Maß-nahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschen-mengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt wurden, außer Kraft.

Feldkirchen, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Dietmar S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 3. April 2020, Zahl: VL14-SAN-335/2020 (193/2020), mit welcher die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 17. März 2020, Zahl: VL14-SAN-335/2020 (020/2020), geändert wird.

In § Abs. 2 wird die Wortfolge „3. April 2020“ durch die Wortfolge „13. April 2020“ ersetzt.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Villach, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 2. April 2020, Zahl: VL 14-SAN-335/2020 (194/2020), mit welcher Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen.

(3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vetreterungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

§ 4

(1) Diese Verordnung mit ihrer Kundmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 11. März 2020, Zahl: VL 14-SAN335/2020 (005/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt wurde, außer Kraft.

Villach, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, mit der im Bezirk Spittal an der Drau Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbil-dungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbil-dungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschrän-ken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrs-betrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreu-ungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsein-richtung hat umgehend die Eltern bzw Erziehungsberechtig-ten über die Maßnahmen gemäß Abs 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häusli-chen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in An-spruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirks-hauptmannschaft Spittal an der Drau, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Home-page der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Die Verordnung tritt nach der Kundmachung mit Ab-lauf des 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, mit der im Bezirk Spittal an der Drau Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Men-schenmengen gemäß Epidemiegesetz 1950 verfügt wer-den.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

§ 1

Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, ist untersagt. Ferner sind Zusammenkünfte, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, untersagt.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis und mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens zehn Personen stattfinden.

(3) Hochzeiten dürfen nur mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens fünf Personen stattfinden

§ 2

Ausnahmen

Von den Verboten gem § 1 sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, von Organen von Gebietskörperschaften, von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Kinderbetreuung, in Einrichtungen nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten, in Massenbeförderungsmitteln, in den in § 2 der Verordnung BGBl II 96/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Verwaltungsstrafen

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht.

Die Verordnung tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 3. April 2020, Zahl: HE21-SIV-1822/2020 (083/2020), mit der im Bezirk Hermagor Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 (SARS-CoV-2) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungs-gesetz bleiben nunmehr bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen

- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben

- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben

- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 4. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Hermagor, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Pansi

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 3. April 2020, Zl. HE21-SIV-1822/2020 (082/2020), mit den Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 37/2018,verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume zusammenkommen,ist untersagt.

II.

Unbeschadet der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes BGBl. II 98/2020 i.d.g.F. (Regelungen über das Betreten öffentlicher Orte) sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, untersagt.

III.

Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis und mit einer Teilnehmeranzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

An Hochzeiten dürfen insgesamt höchstens fünf Personen teilnehmen.

IV.

Von den Verboten gemäß Punkt I. und Punkt II. sind jedenfalls nachstehende Zusammenkünfte ausgenommen:

- allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheeres,
- der Rettungsorganisationen,
- der Feuerwehr,
- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,

- in Massenförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

V.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. b und c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

VI.

Diese Verordnung tritt am 3. April 2020 mit 12.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Hermagor, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. P a n s i

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 3. April 2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (031/2020), mit der im Verwaltungsbezirk Völkermarkt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Die Verordnung tritt nach der Kundmachung mit Ablauf des 3. April 2020 in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Völkermarkt, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
iv. Dr. J a n e s c h

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 3. April 2020, Zl. VK8-GES-80/2020 (030/2020), mit welcher Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt werden.

Auf Grund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis und mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens zehn Personen stattfinden.

(3) Hochzeiten dürfen nur mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens fünf Personen stattfinden.

§ 2

Ausnahmen

Von den Verboten gemäß § 1 sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, von Organen von Gebietskörperschaften, von Organen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, zur Kinderbetreuung, nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, zu beruflichen Tätigkeiten, in Massenförderungsmitteln und in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Verwaltungsstrafen

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in den Gemeinden (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), frühestens jedoch am 3. April 2020, 12.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Völkermarkt, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
iv. Dr. J a n e s c h

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, mit der im Bezirk Klagenfurt-Land Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsge-
setz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbil-
dungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der
Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbil-
dungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen
bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschrän-
ken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die kei-
ne Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreu-
ung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personen-
gruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches
Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte
in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrs-
betrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreu-
ungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien
nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungsein-
richtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberech-
tigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und
die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur
häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel
im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in An-
spruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirks-
hauptmannschaft Klagenfurt-Land, an den Amtstafeln aller
Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Home-
page der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den
Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Die Verordnung tritt nach der Kundmachung mit Ab-
lauf des 3. April 2020 in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020
außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes L e i t n e r, MBA

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, vom 3.
April 2020, Zahl: KL20-ALL-111/2020 (003/2020), mit der
im Bezirk Klagenfurt-Land Maßnahmen gegen das Zusam-
menströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epi-
demiegesetz 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

§ 1

Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt,
die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit
sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb ge-
schlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im
selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zu-
sammenkommen.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis und
mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens zehn Personen
stattfinden.

(3) Hochzeiten dürfen nur mit einer Teilnehmeranzahl von
höchstens fünf Personen stattfinden.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zu-
sammenkünfte

1. allgemeiner Vetreterungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020
genannten Betrieben.

§ 3

Verwaltungsstrafen

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40
lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirks-
hauptmannschaft Klagenfurt-Land, an den Amtstafeln aller
Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Home-
page der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung am 3.
April 2020, 12.00 Uhr, in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 au-
ßer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes L e i t n e r, MBA

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.